



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 06/Jahrgang 2021	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	26.02.2021
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Don Latino Kierpacz, Kruppenhakstr. 14, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.006329671/77 am 10.02.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.02.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B o d d e n b e r g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mindavgas Kazukauskas, Günningfelder Str. 1, 45886 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005264269/311 am 20.11.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.11.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

J ä g e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Taulant Cako, Münsterstr. 67, 48268 Greven, unter dem Aktenzeichen 32-3.006327977/107 am 06.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Taulant Cako, Münsterstr. 67, 48268 Greven, unter dem Aktenzeichen 32-3.006327647/44 am 06.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Toni Bojsomovic, Zollstr. 3, 47198 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.001036617/36 am 07.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.0.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mohamed Alweiser, Brandenburger Str. 2, 40822 Mettmann, unter dem Aktenzeichen 32-3.001035646/36 am 19.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

M ü h l e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hristina Gamzakova, Bunsenstr. 5, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005266716/64 am 17.02.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 17.02.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb

von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Constantin Lazar, Bahnhofstr. 110, 67346 Speyer, unter dem Aktenzeichen 32-3.007000751/4 am 18.02.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.02.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.207, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden

Die an Israa Ibrahim Othman Al Saqab gerichteten Gebührenbescheide vom 15.01.2021 (Aktenzeichen: 70-13/9000016233-001) konnten nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Die Gebührenbescheide werden hiermit nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich zugestellt.

Sie können beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.15, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i p p

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Dejan Kotur, zuletzt wohnhaft gewesen Am Schornacker 52 A, 46485 Wesel, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 15.02.2021 (Aktenzeichen: 50-711/119302/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Sawallich, Zimmer 7, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a r a c a

Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden

Die an Ursula und Susanne Ruttkamp, beide zuletzt wohnhaft Sanders Hof 8, 45475 Mülheim an der Ruhr, gerichteten Gebührenbescheide vom 15.01.2021 (Aktenzeichen: 70-13/575.269.405-1 und 5014696-1) konnten nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerinnen unbekannt ist.

Die Gebührenbescheide werden hiermit nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich zugestellt.

Sie können beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.20, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

L i p p

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Camila Komina, Elisabeth-Selbert-Str. 30 in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 21.01.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/1637/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Marcel-Karl Schauf, Wittestr. 56, 46145 Oberhausen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 20.01.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/86167/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Jessica Paczkowski, zuletzt wohnhaft gewesen Magdalenenstr. 12 in 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 11.02.2021 (Aktenzeichen: 50-711/116176/08) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Wittkuhn, Zi. 403, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a r a c a

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige

Die an Jerome Carl Ndongo Zindi, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, gerichtete Inverzugsetzungsanzeige vom 12.02.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 416, Az. 51-UVK / S 1794 / 98, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r i n k m a n n

Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung

Die an Husnije Krasnici, zuletzt wohnhaft Augustastr. 184 in 45476 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Zahlungsaufforderung vom 18.02.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Die Zahlungsaufforderung gemäß § 7 Abs. 2 UVG wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 471, Az. 51-UVK/ C 341-344/91, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

A k

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die Ordnungsverfügung – Entziehung der Fahrerlaubnis – kann Xiong Hua Wu, Eppinghofer Str. 37, 45468 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen 33-1.25/1714 nicht zugestellt werden, da der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechnigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 17.02.2021 wird hiermit nach § 1 des LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen die Ordnungsverfügung innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22-26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o b r a

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengräberfeld 07 des Friedhofs Dümpten II

Die Ruhefristen auf dem Reihengräberfeld 07 des Friedhofs Dümpten II, Grabstellen Nr. 0001 bis 0165 laufen am 19.09.2021 ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 19.03.2021 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum 19.09.2021 abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können vom Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im

Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr, Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

W a a g e

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 14 des Friedhofs Styrum

Die Ruhefristen der Reihengrabstätten Nr. 0301 – 0500 des Friedhofs Styrum laufen am 12.09.2021 ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 19.03.2021 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum 12.09.2021 abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können vom Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr, Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

W a a g e

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) wird die **Straße An den Hufen/ Friedrich-Freye-Straße, Stichstraße bei Hausnummer 20-22, Gemarkung Saarn, Flur 31, Flurstück 178** in der im zugehörigen Widmungsplan gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr/ schraffierte Fläche sowie Fußgängerverkehr/gekreuzte Fläche) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

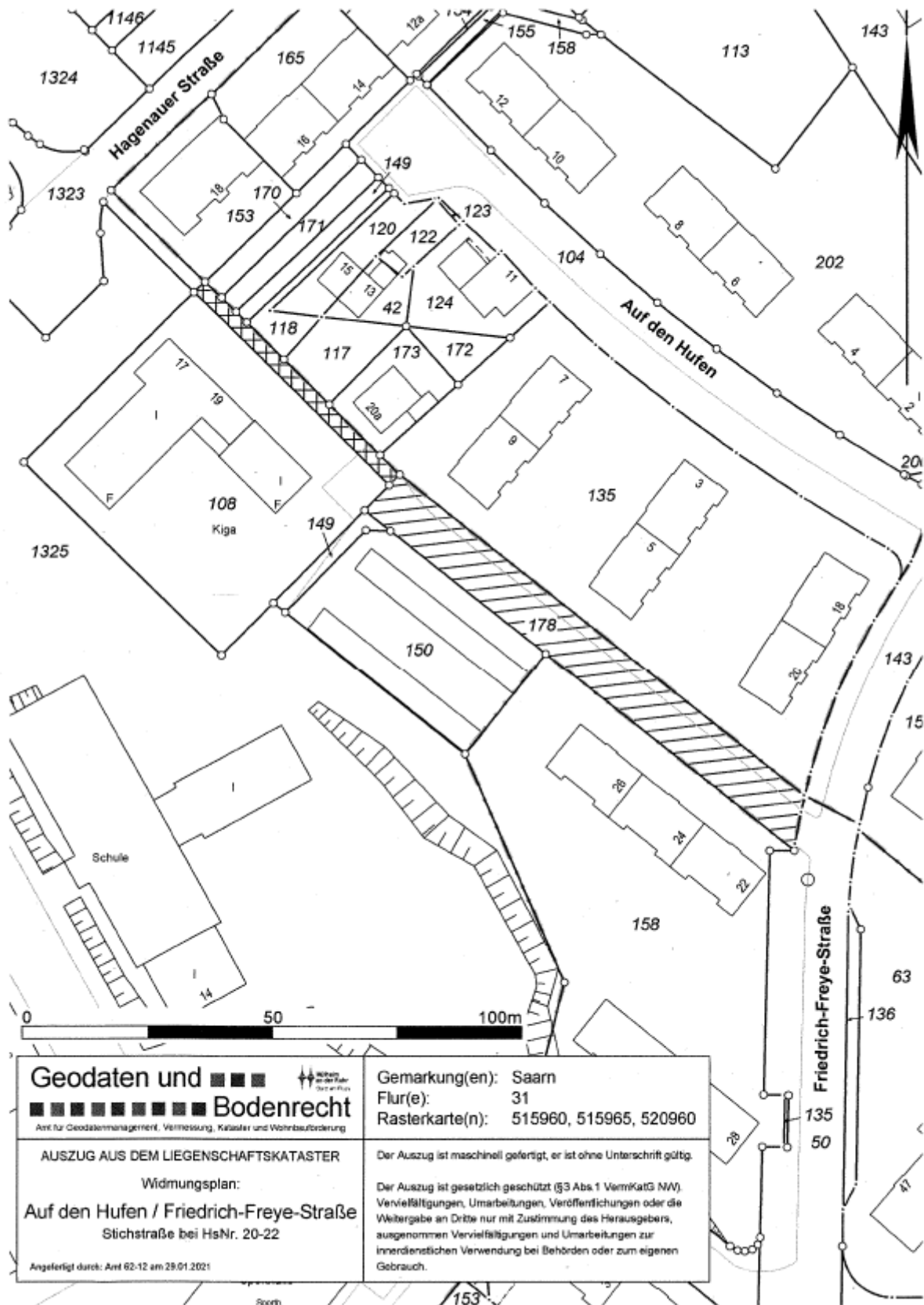
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a



Geodaten und **Bodenrecht**
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Gemarkung(en): Saarn
 Flur(e): 31
 Rasterkarte(n): 515960, 515965, 520960

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 Widmungsplan:
Auf den Hufen / Friedrich-Freye-Straße
 Stichstraße bei HsNr. 20-22
 Angelerigt durch: Amt 62-12 am 29.01.2021

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen
 Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) wird die Straße **Eintrachtstraße, Stichstraße 20-26, Gemarkung Broich, Flur 20, Flurstück 982** in der im zugehörigen Widmungsplan gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

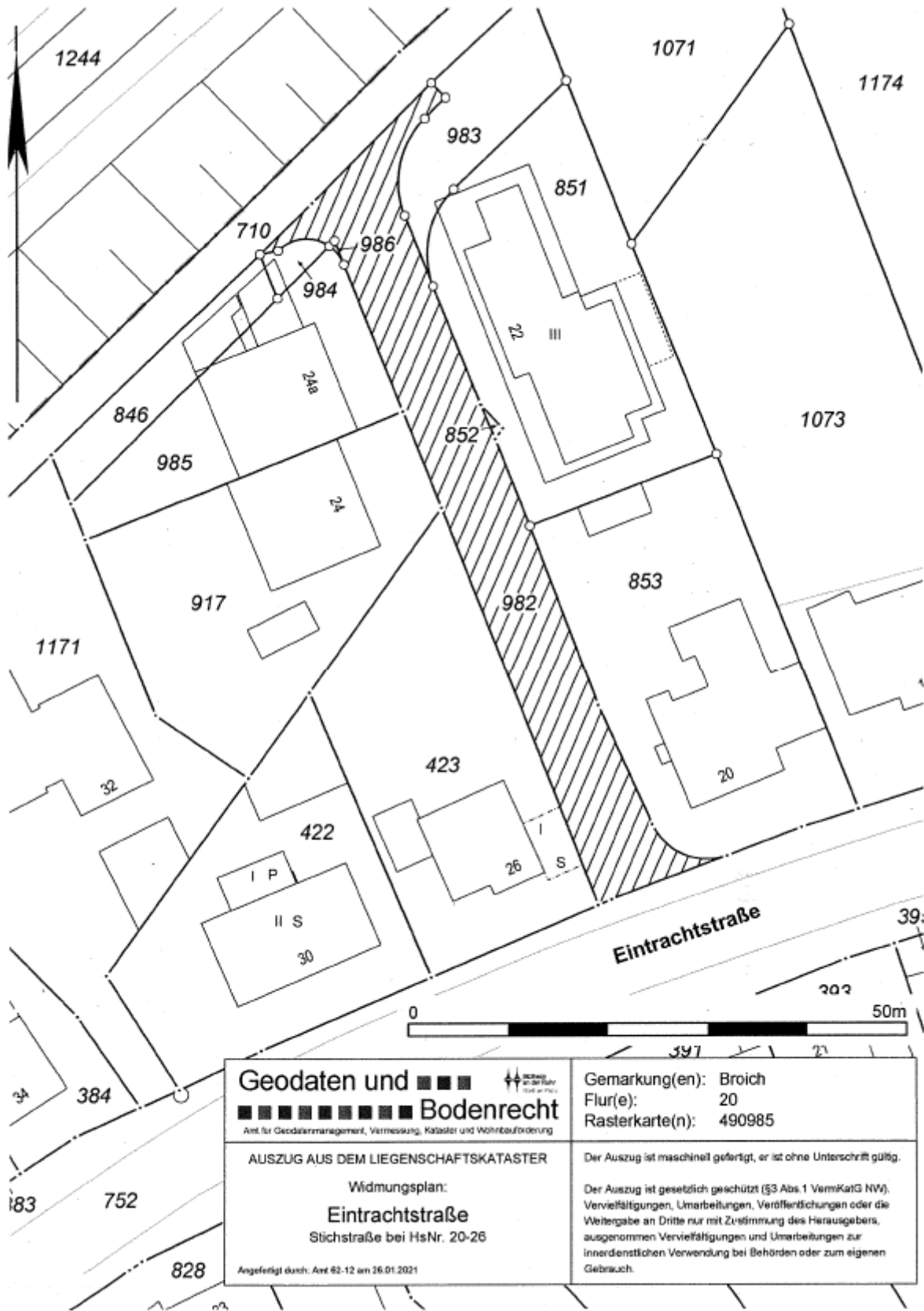
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 11.02.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a



<p>Geodaten und  Boderecht</p> <p><small>Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small></p>	<p>Gemarkung(en): Broich Flur(e): 20 Rasterkarte(n): 490985</p>
<p>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER</p> <p>Widmungsplan: Eintrachtstraße Stichstraße bei HsNr. 20-26</p> <p><small>Angefertigt durch: Amt 62-12 am 26.01.2021</small></p>	<p>Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p>Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW), Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</p>

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) wird die Straße **Lepkesfeld, Gemarkung Dümpten, Flur 1, Flurstück 111** in der im zugehörigen Widmungsplan gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 04.02.2021

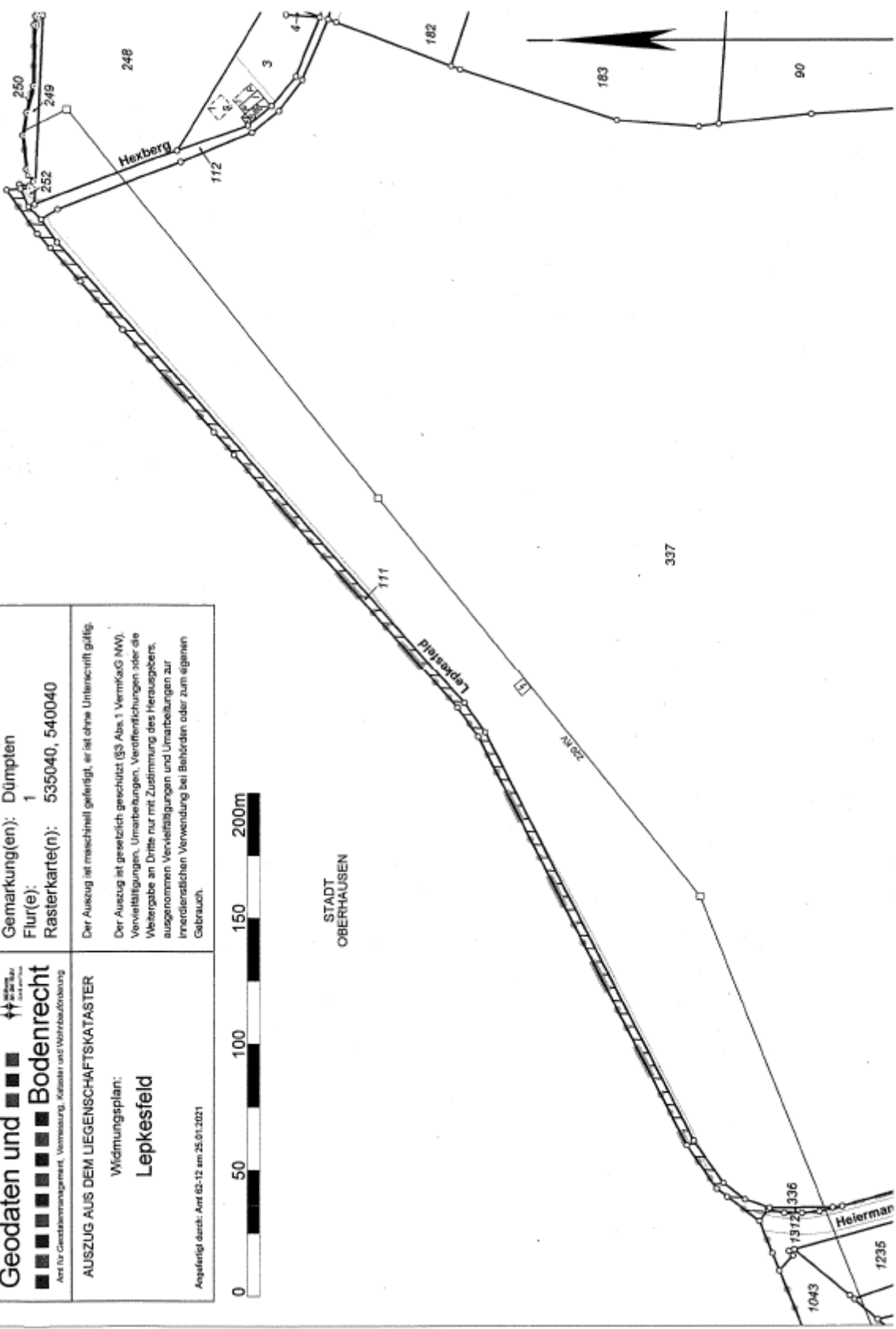
Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a

<p>Geodaten und Bodenrecht <small>amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small></p>	<p>AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER Widmungsplan: Lepkesfeld</p> <p><small>Angefertigt durch: Amt 65-12 am 25.01.2021</small></p>	<p>Gemarkung(en): Dümpten Flur(e): 1 Rasterkarte(n): 535040, 540040</p>	<p>Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig. Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</p>
---	---	---	--



STADT
OBERHAUSEN



Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021
im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I

- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen -

Nachdem der Bundespräsident den 26.09.2021 als Wahltag für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der derzeit gültigen Fassung zur frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen im **Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I** auf.

Der Wahlkreis 118 umfasst das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr und von der kreisfreien Stadt Essen den Stadtbezirk IV.

Nach § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der derzeit gültigen Fassung sind die **Kreiswahlvorschläge** für die Bundestagswahl 2021 im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I im Büro des Kreiswahlleiters, Rats- und Rechtsamt, Rathaus (Gebäudeteil B), Eingang Am Rathaus 1, 1. Etage, Zimmer B.111, spätestens bis zum

19.07.2021, 18.00 Uhr,

schriftlich einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin im Büro des Kreiswahlleiters vorliegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Vorschläge berühren, rechtzeitig bis zum **19.07.2021, 18.00 Uhr** behoben werden können.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge und der vorgesehenen Anlagen sind im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung genau bezeichnet. Soweit die Verwendung von amtlichen Vordrucken vorgeschrieben ist, werden diese im Fachamt auf Anforderung kostenlos ausgehändigt.

Die Formvorschriften des § 34 BWO sind bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge unbedingt zu beachten.

Die **Landeslisten** zur Bundestagswahl müssen ebenfalls bis zum **19.07.2021, 18.00 Uhr**, beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) eingereicht werden.

Die Anzeigen gemäß § 18 Abs. 2 BWG müssen dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), dagegen bereits spätestens am 21.06.2021, 18.00 Uhr, vorliegen.

Weitere Vorschriften über die

- Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen,
- Änderung von Kreiswahlvorschlägen,
- Prüfung von Kreiswahlvorschlägen,
- Beseitigung von Mängeln,
- Zulassung der Kreiswahlvorschläge,
- Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses

enthalten die §§ 23 bis 26 des Bundeswahlgesetzes sowie die §§ 33 und 35 bis 37 der Bundeswahlordnung.

Für weitere Auskünfte oder Rückfragen steht Ihnen das Rats- und Rechtsamt, Rathaus (Gebäudeteil B), Turmeingang, 1. Etage, Zimmer B.108 oder B.111, Telefon - Nr. 455-3030 oder -3032 zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis des Bundeswahlleiters vom 08.02.2021

Aufgrund des § 52 Abs. 1 und 4 BWG hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Berücksichtigung des Beschlusses des Dt. Bundestages die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung erlassen. Die Verordnung ist am 03.02.2021 in Kraft getreten (BGBl. I S. 115). Sie wird spätestens mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten.

Um den Wahlvorschlagsträgern die Anwendung der COVID-19-Wahlbewerber-aufstellungsverordnung zu erleichtern, wurde eine Handreichung zum Verordnungstext erstellt.

Diese Handreichung steht im Internetangebot unter <https://www.bundeswahlleiter.de> zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 22.02.2021

Der Kreiswahlleiter

B u c h h o l z

Bekanntmachung
Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten

Aufgrund des § 16 Abs. 5 der Satzung vom 19.12.2013 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37/2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr, wird hiermit auf den Ablauf des Nutzungsrechts im Jahre 2021 hingewiesen. Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche dieser Grabstätten werden gebeten das zugesandte Antwortformular unter folgender Anschrift zurückzusenden:

Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen
Zeppelinstr. 132
45470 Mülheim an der Ruhr

Bei Rückgabe von Grabstätten sind Nutzungsberechtigte und Verantwortliche satzungsgemäß verpflichtet, diese innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes abzuräumen, einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Nach dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung bei den ablaufenden Grabstätten gem. § 21 Abs. 8 der Friedhofssatzung berechtigt, über Grabmale und bauliche Anlagen entschädigungslos zu verfügen. Sofern Grabstätten stadtseits abgeräumt werden, haben die Nutzungsberechtigten oder Verantwortlichen dieser Grabstätte die Kosten dafür zu tragen. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und sind im Voraus nicht mitteilbar.

Mülheim an der Ruhr, den 05.02.2021

Der Oberbürgermeister
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

**Ablaufende Gräber 2021
Friedhof Speldorf**

Teil	Feld	Grabnummer
	01	0121
	01	0131, 0132
	01	0273
	02	0045, 0046
	02	0117, 0118
	02	0311, 0312
	02	0313
	03kl.U.	0080 a-d
	03kl.U.	0081 a-d
	03kl.U.	0082 a-d
	04	0020, 0021
	04	0081, 0082
	04	0129, 0130
	04	0156, 0157
	04	0288, 0289
	08	0011, 0012
	08	0103
	08	0375, 0376
	08	0642, 0643
	09	0104, 0105
	09	0253, 0254
	10	0109, 0110
	11	0069, 0070
	11	0328, 0329
	15	0101
	16	0147, 0148
	17	0024, 0025
	17	0276, 0277
	17	0282, 0283
	17	0323, 0324
	20	0155, 0156
	20	0199
	20	0262, 0263
	20	0293, 0294
	20	0479, 0480
	20	0532, 0533
	20	0534, 0535
	21	0058, 0059
	21	0161, 0162
	21	0261, 0262
	22	0036
	22	0122
	22	0125, 0126
	22	0127, 0128
	28	0181, 0182
	A	0023, 0024
	B	1233
	B	1252, 1253
	C	0519, 0522
	C	0543
	C	0676

C	0709, 0710
C	0721-0728
C	0804, 0807
C	0949
D	0171
D	0181, 0184
D	0199, 0202
E	0075, 0077
F	0083, 0085
F	0180
G	0221
G	0297, 0298
G	0325, 0326
J	0165-0168
K	0117-0119
kl.U.	0225a-d
L	0011
L	0321, 0322
M	0072, 0073
N	0003
N	0036, 0037
O	0082, 0083
O	0099
O	0175, 0176
S	0011
S	0034, 0035
T	0044, 0045
U	0194, 0195
V	0130, 0131
W	0085, 0086
Z	0123-0125

Ablaufende Gräber 2021

Friedhof Altstadt

Teil	Feld	Grabnummer
	08	0022a-d
	08	0034 a-d
	I	0001-0004a-d
	X	0354-0357

Ablaufende Gräber 2021
Hauptfriedhof

Teil	Feld	Grabnummer
I	01	0024
I	01	0119
I	01	0131, 0132
I	02	0054, 0055
I	03	0099-0102
I	04	0045
I	05	0021-0024
I	07	0034, 0035
I	07	0055, 0056
I	07	0057, 0058
I	07	0063, 0064
I	07	0098, 0099
I	09	0094, 0095
I	09	0212, 0213
I	09	0565, 0566
I	11	0167, 0168
I	13	0095, 0096
I	13	0166, 0167
I	13	0384, 0385
I	14	0063-0066
I	15	0059, 0060
I	16	0098, 0099
I	16	0473, 0474
I	17	0159, 0160
I	17	0236, 0237
I	17	0260, 0261
I	gr.U.	0015 a-d
I	gr.U.	0074 a-d
I	kl.U.	0075 a-d
I	kl.U.	0183 a-d
I	kl.U.	0123 a-d
I	kl.U.	0168 a-d
I	kl.U.	0185 a-d
I	Wald	0132 a-d
II	02	0005 a-d
II	02	0094 a-d
II	04	0003
II	04	0069, 0070
II	05	0311, 0312
II	07	0079
II	08	0312, 0313
II	08	0332
II	08	0634, 0635
II	08	0638, 0639
II	08	0668, 0669
II	08	0735, 0736
II	08	0795, 0796
II	08	1296
II	09	0278, 0279
II	09	0378, 0379

II	09	0590, 0591
II	09	0769
II	09	1087
II	09	1125, 1126
II	10	0231
II	10	0551, 0552
II	10	0847
II	10	0916
II	12	0087, 0088
II	14	0024, 0025
II	14	0039, 0040
II	17	0022-0024
II	B	0037-0040
II	B	0149-0152
II	B	0185-0188
II	C	0027
II	C	0169-0171
II	C	0258, 0259
II	D	0239-0242
II	D	0255-0258
II	E	0043, 0044
II	E	0131, 0132
II	E	0149, 0150
II	E	0233, 0234
II	E	0303, 0304
II	F	0024, 0025
II	F	0037, 0038
II	G	0136-0138
II	H	0011, 0012
II	H	0045, 0046
II	H	0097, 0098
II	H	0117, 0118
II	H	0130
II	H	0139-0141
II	H	0185, 0186
II	H	0231, 0232
II	H	0261, 0262
II	J	0046
II	L	0057, 0058
II	M	0060, 0061
II	N	0067, 0068
II	O	0015, 0016
II	O	0047, 0048
II	O	0185, 0186
II	O	0193-0195
II	P	0013, 0014
II	P	0069, 0070
II	Z	0038, 0039
III	01	0034, 0035
III	01	0046, 0047
III	01	0050, 0051
III	01	0162
III	01	0453, 0454
III	01	0465, 0466
III	02	0079, 0080
III	02	0109, 0110
III	02	0115, 0116

III	02	0571, 0572
III	03	0049, 0050
III	03	0131, 0132
III	03	0288, 0289
III	03	0440-0443
III	03	0488, 0489
III	04	0088
III	04	0123, 0124
III	05	0175
III	05	0449
III	05	0591, 0592
III	06	0211, 0212
III	06	0474, 0475
III	06	0621, 0622
III	07	0079, 0080
III	07	0127, 0128
III	07	0129, 0130
III	07	0178, 0179
III	07	0285, 0286
III	07	0335, 0336
III	07	0406, 0407
III	07	0494, 0495
III	08	0148, 0149
III	08	0279-0281
III	09	0201, 0202
III	09	0451, 0452
III	09	0659, 0660
III	10	0007
III	10	0079, 0080
III	10	0623, 0624
III	10	0701, 0702
III	11	0048, 0049
III	11	0181, 0182
III	11	0369, 0370
III	11	0379, 0380
III	11	0605-0607
III	12	0535-0537
III	12	0695-0697
III	13	0182, 0183
III	13	0301, 0302
III	13	0315, 0316
III	13	0516, 0517
III	16	0035, 0036
III	16	0079, 0080
III	C	0043, 0044
III	C	0169-0173
IV	01	0171-0173
IV	01	0267, 0268
IV	01	0305, 0306
IV	02	0123, 0124
IV	02	0263-0265
IV	02	0297, 0298
IV	03	0031
IV	03	0127, 0128

Ablaufende Gräber 2021
Friedhof Styrum

Teil	Feld	Grabnummer
	01	0029
	02	0218, 0219
	03	0010, 0011
	03	0016, 0017
	04	0302, 0303
	10	0043, 0044
	10	0192, 0193
	10	0252, 0253
	11	0017
	11	0205, 0206
	18	0113, 0114
	20	0007
	20	0026, 0027
	20	0080, 0081
	20	0082, 0083
	20	0086
	20	0087, 0088
	A	0011
	A	0153, 0154
	A	0216, 0217
	A	0268, 0269
	B	0106, 0107
	B	0224
	B	0230
	B	0286, 0287
	C	0181, 0182
	C	0329, 0330
	C	0369, 0370
	D	0033, 0034
	D	0307, 0308
	E	0036, 0037
	E	0097, 0098
	F	0079, 0080
	F	0123, 0124
	F	0169-0171
	F	0296
	G	0026, 0027
	G	0088
	J	0058, 0059
	K	0028, 0029
II	02	0194, 0195
II	03	0086, 0087
II	06	0075, 0076
II	07	0019, 0020
II	07	0092, 0093
II	08	0121, 0122
II	11	0043, 0044
II	12	0154, 0155
II	14	0078, 0079
II	15	0009, 0010

Ablaufende Gräber 2021

Friedhof Dümpten 1

Teil	Feld	Grabnummer
	01	0085, 0086
	02	0017a
	02	0118
	03	0528
	03	0279, 0280
	04	0148, 0149
	05	0007, 0008
	05	0041, 0042
	05	0047
	05	0048
	06	0051-0053
	06	0144
	08	0010-0042
	10	0020, 0021
	11	0107, 0108
	11	0208, 0209
	14	0216, 0217
	14	0233
	14	0295, 0296
	15	0087, 0088
	15	0153
	15	0182, 0183
	15	0219
	15	0244
	15	0326
	15	0400, 0401
	17	0060, 0061
	18	0058
	19	0111, 0112
	19	0136, 0137
	20	0106, 0107
	25	0087 a-d
	25	0107 a-d

Ablaufende Gräber 2021

Friedhof Heissen

Teil	Feld	Grabnummer
	01	0153, 0154
	01	0157, 0158
	02	0051
	02	0285
	02	0420
	03	0142, 0143
	04	0146
	07	0115, 0116
	08	0002, 0003
	08	0020
	08	0081
	09	0095
	09	0191
	10	0003, 0004
	10	0025
	10	0187
	13	0127, 0128
	14	0070, 0071
	15	0033, 0034
	17	0032
	18	0138, 0139
	19	0243, 0244
	20	0031, 0032
	21	0117
	22	0056, 0057
	22	0135, 0136
	22	0155, 0156
	22	0235, 0236
	22	0251, 0252
	22	0258, 0259
	22	0260
	22	0261
	22	0263
	22	0276
	22	0322, 0323
	A	0043, 0044
	A	0970-0972
	A	0986, 0987
	B	0007, 0008
	B	0600, 0601
	B	1069-1076
	B	1091,1092
	B	1315-1349
	B	1346,1347
	C	0088, 0089
	D	0009, 0010
	D	0066, 0067
	E	0219, 0220
	E	0386
	E	0395, 0396
	F	0022, 0023

F	0074, 0075
F	0078
F	0113-0118
F	0292, 0293
F	0332, 0333
F	0335, 0336
G	0130
G	0140, 0141
J	0171, 0172
J	0188, 0189

Ablaufende Gräber 2021

Friedhof Broich

Teil	Feld	Grabnummer
	01	0207, 0208
	02	0116, 0117
	02	0214, 0215
	02	0250
	02	0252, 0253
	03	0075, 0076
	04	0044, 0045
	04	0093, 0094
	05	0017-0019
	06	0098, 0099
	06	0244
	08	0016-0018
	08	0068, 0069
	08	0095, 0096
	08	0130, 0131
	A.T.	0272, 0273
	A.T.	0358, 0359
	A.T.	0705, 0706
	A.T.	0826, 0827
	A.T.	0870, 0871
	A.T.	0955
	A.T.	0956, 0957
	B	0131, 0132
	D	0043, 0045
	D	0277
	D	0304, 0305
	D	0423, 0424
	E	0036 c, 0036 d
	G	0010, 0011
	H	0008
	H	0052, 0053
	H	0088, 0089
	H	0461, 0462
	H	2211, 2213
	J	0134, 0135
	K	0037, 0039
	K	0165, 0167

K	0182, 0184
K	0321, 0322
L	0006, 0007
L	0075
L	0113
M	2231-2234
M	2244, 2246
M	2281, 2283
N	0041, 0043
N	0156, 0157
O	0048
O	0098, 0099
R	0008
R	0011 a
Wald II	0072 a,b

B e k a n n t m a c h u n g
Einführung und Veröffentlichung
der digitalen Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr

In Nordrhein-Westfalen sind rund 90.000 Objekte in die Denkmallisten der Kommunen eingetragen und unterliegen damit den Regelungen des Denkmalschutzgesetzes. Als Untere Denkmalbehörde führt jede Stadt oder Gemeinde in Nordrhein-Westfalen eine Denkmalliste im Sinne von § 3 DSchG, in der alle Denkmäler innerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes aufgeführt werden. Sie sind damit datenführende Stellen im Sinne der INSPIRE-Richtlinie. Nach den Vorgaben der alten Denkmallistenverordnung wurden diese Daten auf sogenannten Denkmalkarteikarten geführt, zu denen es keine aktuellen Formvorgaben durch das Land gab. Die „Karten“ haben daher in den einzelnen Gemeinden unterschiedliche Formen (von handschriftlichen Karteikarten, bis hin zum Geoinformationssystem). Die Denkmallistenverordnung aus 2015 sieht vor, dass die Listen digital geführt und Altdatenbestände entsprechend nacherfasst werden sollen.

1. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen liegen der digitalen Denkmalliste zugrunde:

1.1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980

Nach § 3 DSchG sind Denkmäler getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen. Bewegliche Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Das DSchG sieht in § 3 vor, dass die Kommunen als Untere Denkmalbehörden Denkmallisten zu führen haben. Die Denkmalliste steht gemäß § 3 Abs. 5 hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen; hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer oder der Eigentümerin und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet.

1.2 Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) vom 13. März 2015

Die aufgrund § 3 Absatz 6 DSchG erlassene Verordnung über die Führung der Denkmalliste (Denkmallisten-Verordnung) enthält nähere Bestimmungen über die Form und die Führung der Denkmalliste sowie das Eintragungs- und Lösungsverfahren. Sie sieht in § 1 Absatz 2 vor, dass Denkmallisten in digitaler Form mit in jedem Teil der Liste fortlaufender Nummerierung geführt werden müssen. Weiter sollen die vorhandenen Datenbestände (analoge Denkmallisten) im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten digitalisiert werden. Die digitalen Denkmallisten werden gem. § 5 Denkmallisten-Verordnung von der für die Führung zuständigen Unteren Denkmalbehörde zur Nutzung amtlich bereitgestellt und ver-

breitet. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht regelt § 5 Absätze 3 - 5 Denkmallistenverordnung.

1.3 Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)

Eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Teils der in den Denkmallisten erfassten Daten ergibt sich aus den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie. Die digitalen Daten der Denkmallisten fallen unter deren Vorgaben und sind nach diesen aufzubereiten und zu veröffentlichen. INSPIRE (Infrastructure for SPatial InfoRmation in Europe) steht für die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments sowie des Rates zur Schaffung einer europaweiten Geodateninfrastruktur und trat am 15. Mai 2007 in Kraft. Ziel der INSPIRE-Richtlinie ist es, die grenzübergreifende Nutzung von Geodaten in Europa zu erleichtern. INSPIRE stellt webbasierte Online-Dienste zur Verfügung, welche die Suche, Visualisierung und den Download der Geodaten ermöglichen. Mit der Richtlinie ist ein rechtlicher Rahmen für den Aufbau von Geodateninfrastrukturen definiert. Viele fachliche und technische Einzelheiten sind in der Richtlinie selbst nicht geregelt. Daher wurden einzelne Mitgliedstaaten angehalten die europäischen Vorgaben innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Ein Hauptaugenmerk bei der Umsetzung lag auf der Interoperabilität der Datensätze.

1.4 Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 17. Februar 2009

Das Geodatenzugangsgesetz regelt im Wesentlichen die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in Nordrhein-Westfalen. Hierbei schafft es einen rechtlichen Rahmen auf Landesebene für die Bereitstellung von Geodaten, Geodatendiensten und von Metadaten. Wie auch bei der INSPIRE-Richtlinie besteht das Hauptaugenmerk auf Punkten wie Transparenz der Zugänglichkeit, Integrität (Erhaltung der Originaldatensätze) und Interoperabilität (Nahtlose Zusammenarbeit unterschiedlicher Systeme). Das Geoportal NRW ist mit diversen Katalogen verknüpft, so dass die einmalig erfassten Metadaten über vernetzte Kataloge in unterschiedlichen Portalen wie Geoportal.NRW, Open.NRW, GovData Portal gefunden und die Denkmaldaten über Dienste mehrfach genutzt werden können.

2. Veröffentlichung der Daten und Datenschutz

Nach § 3 Abs. 5 DSchG NRW stehen die Denkmallisten bei Bau- und Bodendenkmälern jedermann zur Einsicht offen. Sie sind daher unter Maßgabe der unter Punkt 2.1 erläuterten Einschränkungen zu veröffentlichen, außer durch die Veröffentlichung besteht eine Gefahr für den Erhalt des Denkmals. Bewegliche Denkmäler dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers veröffentlicht werden. Nach § 3 Abs. 4 DSchG sind Eintragungen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Daten von gelöschten Denkmälern sind daher nur noch für den internen Gebrauch vorgesehen und dürfen nicht veröffentlicht werden.

2.1 Datenschutz

Bestimmte Personendaten (z.B. Name des Eigentümers eines Denkmals) können über die in der Denkmalliste veröffentlichten Daten, insbesondere Adressdaten sowie Geodaten zum Standort des Denkmals, abgeleitet werden. Es besteht die Möglichkeit der Zuordnung von sachlichen Verhältnissen zu einer bestimmten natürlichen Person. Die Verarbeitung der in der Denkmalliste erfassten personenbezogenen Daten bedarf einer Rechtsgrundlage nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Diese ist in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b) DSGVO in Verbindung mit § 3 Absatz 5 DSchG und der Denkmallisten-Verordnung zu finden. Soweit durch die Veröffentlichung der digitalen Denkmallisten personenbezogene Daten offenbart und dadurch die Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, ist gem. § 5 Absatz 5 Satz 1 Denkmallisten-Verordnung von der Veröffentlichung der Datensätze abzusehen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung kann nur bei Vorliegen besonderer, vom Normalfall abweichender Umstände ausgegangen werden. In diesem besonders zu begründenden Ausnahmefall ist der öffentliche Zugriff auf diese Daten zu verhindern. Denkmal.nrw. sieht eine solche Option vor.

Bei den einzustellenden Informationen ist darauf zu achten, dass nur die Inhalte eingestellt werden, die § 5 Abs. 5 S. 1 Denkmallistenverordnung entsprechen. Von der Veröffentlichung dieser Datensätze ist danach im Einzelfall abzusehen, wenn durch die Veröffentlichung der digitalen Denkmallisten personenbezogene Daten (zur Definition siehe Art. 4 Nr. 1 DSGVO) offenbart werden und dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung von Interessen der Betroffenen erfolgt. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen. Entweder es existiert eine Einwilligung der Betroffenen oder es überwiegt ein erhebliches öffentliches Interesse an der Veröffentlichung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es einerseits um die geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geht. Andererseits besteht ein erhebliches öffentliches Interesse am voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste, das sich in § 3 Abs. 5 DSchG NRW widerspiegelt. In der Regel wird bei den Bestandteilen der Denkmalliste nach § 2 Nr. 1- 3 und 5 bis 6 Denkmallistenverordnung das öffentliche Interesse an dem voraussetzungsfreien Zugang überwiegen. Bei der von § 2 Nr. 4 Denkmallistenverordnung möglichen Auswahl von Bildern wird im Einzelfall besonders zu prüfen sein, ob sie der Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals dienen und das öffentliche Interesse überwiegt oder nicht.

3. Widerspruch

Bei der Digitalen Denkmalliste der Mülheim an der Ruhr handelt es sich um ein Geoinformationssystem, welches besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden muss. Im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) wird daher folgendes mitgeteilt:

Falls in der Zeit ab dem 01.03.2021 bis zum 01.04.2021 ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und den schon

im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an den Oberbürgermeister Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege, Postfach 101953, 45466 Mülheim an der Ruhr oder die behördliche Datenschutzbeauftragte, Stadt Mülheim an der Ruhr, Rats- und Rechtsamt, Frau Mackels, Postfach 101953, 45466 Mülheim an der Ruhr. Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Die Digitale Denkmalliste ist ab dem 01.04.2021 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Planen, Bauen und Wohnen - Denkmalschutz) veröffentlicht und kann hier abgerufen werden.

Schriftliche Stellungnahmen können während des o.g. Beteiligungszeitraumes an die Stadt Mülheim an der Ruhr - Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege gerichtet werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

E-Mail: bauaufsicht@muelheim-ruhr.de

FAX: +49 208 455 6399

Internet: www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Planen, Bauen und Wohnen - Denkmalschutz)

Mülheim an der Ruhr, den 18.02.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Don Latino Kierpacz, Duisburg)	103
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mindavgas Kazukauskas, Gelsenkirchen)	103
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Taulant Cako, Greven)	104
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Taulant Cako, Greven)	104
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Toni Bojsomovic, Duisburg)	104
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mohamed Alweiser, Mettmann)	105
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hristina Gamzakova)	105
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Constantin Lazar, Speyer)	105
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Israa Ibrahim Othman Al Saqab)	106
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ursula und Susanne Ruttkamp)	106
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Dejan Kotur, Wesel)	106
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Camila Komina)	106
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Marcel-Karl Schauf, Oberhausen)	107
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Jessica Paczkowski)	107
Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige (Jerome Carl Ndongo Zindi)	107
Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Husnije Krasnici)	107
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Xiong Hua Wu)	108
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 07 des Friedhofs Dümpten II	108
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 14 des Friedhofs Styrum	108
Widmungsverfügung (Auf den Hufen/Freidrich-Freye-Straße, Stichstraße bei Hausnr. 20-22)	109
Widmungsverfügung (Eintrachtstraße, Stichstraße 20-26)	111
Widmungsverfügung (Lepkesfeld)	113
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021 im Wahlkreis 118 Mülheim – Essen I - Aufforderungen zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen -	115
Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten	117
Einführung und Veröffentlichung der digitalen Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr	128